



Förderer und Freunde der Gesamtschule Obere Aar e.V., 65220 Taunusstein

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderer und Freunde der Gesamtschule Obere Aar", Taunusstein-Hahn. Mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwalbach am 16. Mai 1983 erhält der Verein den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Taunusstein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Gesamtschule "Obere Aar" in Taunusstein-Hahn.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zurverfügungstellung von Mitteln insbesondere für
 - a) die Beschaffung von zusätzlichem Arbeits- und Lehrmaterial für geistes-/gesellschaftswissenschaftliche, naturwissenschaftliche, musische, technische und leibesezierliche Fächer.
 - b) Kontakt zwischen Elternhaus und Schule
 - c) die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülerinnen und Schülern bei Jugendherbergsaufenthalten, Studienfahrten, Tagesausflügen, Schüleraustausch o. ä.
 - d) die schulnahe Sozialarbeit
 - e) kulturelle Veranstaltungen der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein "Förderer und Freunde der Gesamtschule Obere Aar, Taunusstein-Hahn (e.V.)" mit Sitz in Taunusstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (§§ 51 - 68 AO 1977) bzw. der entsprechenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.



2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine fremde Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes /Erlöschen der juristischen Person
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Wochen zulässig.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied die Satzung oder Beschlüsse des Vereins missachtet oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsschreibens beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
5. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitgliedes kündigen, wenn es bis zum 31.3. des Folgejahres sowie nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung den fälligen Mitgliedsbeitrag für das abgelaufene Kalenderjahr nicht geleistet hat.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Der Vorstand schlägt den Mitgliedsbeitrag vor. Dieser wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.



2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder erlassen.
3. Es steht im freien Ermessen der Mitglieder, einen höheren Beitrag zu leisten.
4. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule "Obere Aar" werden durch den Schulelternbeirat gebeten, unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein, die Zwecke des Vereins durch eine "Elternspende" zu unterstützen.
5. Nur Vorstand, Beisitzer und Kassenprüfer dürfen Einblick in die Privat- und Elternspenden haben.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. der erweiterte Vorstand
 3. die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ohne Wahl gehört zum erweiterten Vorstand die/der Vorsitzende des Schulelternbeirats. Falls diese/r bereits Mitglied des Vorstandes nach Abs. 1 Ziffer 1 ist oder während der Wahlperiode aus ihrem/seinem Amt ausscheidet, tritt an ihre/seine Stelle die/der stellvertretende Vorsitzende des Schulelternbeirats. Mitglieder der Schulleitung können nicht gewählt werden.

§ 7 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer.

Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vereinsvorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
3. Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Die/der Schatzmeister/in sorgt auch für die Abholung der in der Schule gesammelten Beiträge.

4. Der Vorstand kann ausnahmsweise die zweckgebundene Verwaltung und Abrechnung einer Zuwendung für einen bestimmten Förderzweck der/dem Schulleiter/in oder einer/einem Lehrer/in übertragen, wenn dies nach Lage des Falles geboten erscheint und die/der Schulleiter/in oder die/der Lehrer/in einverstanden ist.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (Abs. 1), der/dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats oder seiner/seinem Stellvertreter/in und bis zu 4 Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Beisitzer/innen unterstützen den Vorstand in folgenden Aufgaben:
 - a) Vergabe und Bewilligung
 - b) Spenden und Sammlungen
 - c) Presse und Werbung.
6. Der Vorstand (Abs. 1), zwei Beisitzer/innen, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Schulelternbeirats, und ein Mitglied des Schulelternbeirats bilden den Vergabeausschuss, der über die Zuwendungen gem. § 2 Abs. 2 entscheidet. Bei den Entscheidungen haben mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend zu sein. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Grundlage der Beratungen für die Vergabe von Geldern insbesondere zur Beschaffung von zusätzlichem Arbeits- und Lehrmaterial sind die Anträge des Schulelternbeirats.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresbericht (jährlich)
 2. Kassenbericht (jährlich)
 3. Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 4. Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Vergabeausschuss angehören dürfen.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter/in geleitet, bei deren Verhinderung von einem anderen, von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied.



6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Das Stimmrecht kann auch durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehene/n Vertreter/in ausgeübt werden. Stimmenanhäufung ist unzulässig.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung erforderlich.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder; Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins.

§ 9 Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Die Verwaltung des sich aus den Beiträgen und Spenden zusammensetzenden Vereinsvermögens hat nach dem in § 2 niedergelegten Zweck zu erfolgen.
2. Soweit der Verein der Schule zusätzliches Arbeits- oder Lehrmaterial zuwendet, wird dieses in der Regel der Schule übereignet. Die Übereignung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Rheingau-Taunus-Kreis - Staatl. Schulamt - oder dessen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar in Sinne des § 2 der Satzung für gemeinnützige Zwecke der Gesamtschule "Obere Aar" oder ihrer Nachfolger zu verwenden.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. Mai 2015 in Taunusstein beschlossen.

Taunusstein, den 28. Mai 2015

gez.
(Michael Herzog)
Vorsitzender

gez.
(Anke Brocksieper)
stellv. Vorsitzende

gez.
(Heike Schmidt-Ewert)
Schatzmeisterin

gez.
(Christine Herzog)
Schriftführerin